

Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein solange nicht ein verhältnismäßig hoher (>50.000€) Kassenbestand aus dem Vorjahr vorliegt.

§ 2 Kassenverwaltung

Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen in bar entgegenzunehmen und Ausgaben in bar zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

Der Zahlungsverkehr von SiBy bzw. seinen Bezirken und Ausschüssen hat sich grundsätzlich über dessen Bankkonto abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabenbeleg ist durch die SiBy Geschäftsstelle und zuständigen Buchhalter/in zu prüfen.

§ 3 Kontoführung der Ausschüsse

- a) Die Ausschüsse erstellen bis zu einem vom Präsidium vorgegebenen Termin den Jahreshaushalt für das folgende Jahr.
- b) Honorarzahlungen dürfen nur erfolgen, wenn der Honorarempfänger das von SiBy vorgeschriebene Formular unterschrieben hat, dass er sein Honorar selbst versteuert und die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einhält. Diese Bestätigung muss auf Anfrage von SiBy im Original an die Geschäftsstelle von SiBy gesendet werden.
- c) Die Ausschusshaushalte müssen dem Präsidium nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen zur Genehmigung vorgelegt werden. Über strittige Änderungen entscheidet der Verbandsausschuss.
- d) Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Vizepräsidenten Finanzen Nachtragshaushalte genehmigen.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

Das Präsidium legt in seiner ersten Sitzung nach Neuwahlen fest, wer als Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen der Schatzmeister von SiBy ist.

§ 5 Hauptamtliche Kräfte

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 6 Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter gilt die vom Verbandsausschuss erlassene SiBy-Reisekosten- und Vergütungsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

Alle Mitgliedsvereine zahlen einen jährlichen Verwaltungsbeitrag/Mitgliedsbeitrag **in Höhe von € 250,00**, der zum 1. Januar fällig ist. Ausnahmen kann das Präsidium beschließen.

Sonstige Mitgliedsbeiträge vor allem für individuelle Mitglieder der Mitgliedsvereine fallen nicht an.

Mitgliedsbeiträge für nicht angeschlossene Vereine in Bayern, welche beim BLSV gemeldet sind, unterliegen einer Sonderregelung, welche im Jahr 2025 noch vom Präsidium festzulegen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Revisoren und bis zu 2 Stellvertreter. Sie dürfen bei SiBy weder ehren- noch hauptamtlich tätig sein.

Die Revisoren haben die Aufgaben,

- einmal im Jahr oder auf Weisung des Präsidiums die Kassenführung von SiBy und der Bayerischen Squashjugend zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen von Verbandstag, Verbandsausschuss und Präsidium zu überprüfen,
- dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten;
- zur Frage der Entlastung des Präsidiums Stellung zu nehmen.

Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Der Jugendetat kann seine Kassenführung von der Jugendvollversammlung selbst überprüfen lassen. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind sofort an den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen zu übermitteln und werden dem nächsten Verbandstag vorgelegt.

Zu jedem Verbandstag ist ein vorläufiger Kassenabschluss vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben von SiBy bis zum Ende des vorletzten Monats vor dem Verbandstag berücksichtigt.

§ 9 Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren

- a) Mannschaftsmeldegebühren betragen
 - in der Bayernliga 150,00 €
 - in der Landesliga 150,00 €
 - in der Bezirksliga 150,00 €
- b) Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren werden auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses vom Präsidium festgelegt. Melde-, Prüfungs- und Lehrgangsgebühren werden mit dem Meldeschluss fällig.

§ 10 Jahresgebühren

Für jeden Spiellizenzinhaber wird pro Saison eine Jahresgebühr von € 30,00 nach Erteilung fällig.

Für Spiellizenzen, die erst nach dem 15.07. und vor dem 31.05. des folgenden Jahres gültig werden, wird die gleiche Gebühr zum Datum der Spielberechtigung für die laufende Saison fällig.

Für jeden Spiellizenzinhaber, der eine Gastspiellizenz erhält, wird pro Saison vom Gastverein eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 nach Erteilung fällig.

Für jeden Vereinswechsel eines Spielers mit Spiellizenz wird nach Erteilung der Erlaubnis eine Gebühr von € 15,00 für den aufnehmenden Verein fällig.

§ 11 Geldbußen

Die Geldbußen gelten in allen Ligen soweit nicht anders definiert.

- a) Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldeschluss:
 - Dreifache Meldegebühr
- b) Nichtantreten einer Mannschaft:
 - Bayernliga € 150,00
 - Landesliga € 150,00
 - Bezirksliga € 150,00
- c) Fehlender Spieler pro Mannschaftsbegegnung bei unvollständigem Antreten (nur wenn § 14b keine Anwendung findet):
 - € 30,00
- d) Spielenlassen von nicht spielberechtigten Spielern
 - € 50,00 je Begegnung
 - Der Sportausschuss kann in der Folge auch über eine nachträgliche Niederlage des gesamten Spieltages entscheiden
- e) Vorsätzliche Falscheintragungen im Ligaverwaltungsprogramm
 - € 150,00 (bei Spieltagsvorfällen pro teilnehmende Mannschaft, soweit nicht spätestens 1 Tag nach Spieltag proaktiv die Falscheintragung schriftlich an die SiBy Geschäftsstelle gemeldet wurde)
- f) Zuspätkommen einer Mannschaft zum Ligaspieltag oder Auf- bzw. Abstiegs- oder Relegationsspielen
 - € 30,00 bei über 30 Minuten. Der Vorfall ist im Ligaverwaltungsprogramm Bemerkungen einzutragen und ein Bericht des Vorfalls per E-Mail bis zum darauffolgenden Mittwoch an die SiBy Geschäftsstelle zu senden

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße bei der ersten Wiederholung, bei jeder weiteren Wiederholung wird die dreifache Geldbuße fällig.

Die von a - f und sonstige verhängte Geldbußen werden mit Feststellung des Verstoßes fällig.

Im Übrigen gilt die DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 12 Rechtsmittelgebühren

Die Rechtsmittelgebühr beträgt

- a) bei Einsprüchen und Protesten an den Rechtsausschuss 50% einer bestrittenen Geldbuße, mindestens jedoch € 15,00 und nicht mehr als € 50,00
- b) € 50,00 bei Einsprüchen gegen Bescheide, welche nicht mit einer Geldbuße verbunden sind
- c) bei Anträgen und Berufungen an das Landesschiedsgericht € 125,00
- d) Gnadengesuche müssen an das Präsidium gerichtet werden und sind kostenfrei.

Die Rechtsmittelgebühr muss dem Einspruch beiliegen oder der Antragsteller muss gleichzeitig mit dem Einspruch an die Geschäftsstelle von SiBy schriftlich erklären, dass die Rechtsmittelgebühr vom Vereinskonto eingezogen werden soll.

Die Rechtsmittelgebühr wird erst eingelöst, wenn dem beteiligten Verein das Urteil zugegangen ist.

Im Übrigen gilt die DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Sonstige Gebühren und Kosten

Anträge an den Sportausschuss, welche zur nachträglichen Spielberechtigung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen (siehe Spielordnung § 9) und Anträge auf Einstufungen bei Nachmeldungen (siehe Spielordnung § 10), werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 belegt.

Sonstige Gebühren werden fällig bei Benachrichtigung der Vereine durch die Geschäftsstelle von SiBy (Mitteilung per Email).

Beschlüsse der Bezirke, die finanzielle Auswirkungen für die Vereine haben, müssen auf einem Bezirkstag beschlossen werden. Der zu beschließende Sachverhalt muss in der Tagesordnung aufgeführt und für die Vereine eindeutig erkennbar sein.

§ 14 Säumnisgebühren

Die Geschäftsstelle von SiBy ist berechtigt, Säumnisgebühren nach Androhung mit der zweiten schriftlichen Mahnung bis zur Höhe von € 60,00, in Wiederholungsfällen bis € 125,00 festzusetzen.

Nicht fristgerechter Eingang von Unterlagen, welche von der Geschäftsstelle als rückmeldepflichtig gekennzeichnet werden, werden mit einer Säumnisgebühr von € 30,00 belegt.

§ 15 Zahlungen

Die oben aufgeführten Zahlungen (Ausnahme § 15) erfolgen im Lastschriftverfahren. Die Vereine sind verpflichtet, hierfür ein Bankkonto einzurichten und der Geschäftsstelle von SiBy mitzuteilen. Das Präsidium kann Ausnahmen hiervon genehmigen. Eine Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die angeforderten Zahlungen nicht fristgerecht erfolgen.

Die Abbuchung von Geldbußen erfolgt erst nach Verfahrensabschluss und dem endgültigen Urteil.

§ 16 Verfahren

Jeder Verein erhält vor der Abbuchung eine Rechnung, aus der die fälligen Beträge zu ersehen sind, bzw. eine Rechnung über die fälligen Posten.

Gegen die Rechnung können die Vereine innerhalb von 10 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Dem Einspruch sind detaillierte Unterlagen (z.B. Kopien von Bankbelegen) beizufügen.

Aus der Rechnung geht hervor, wann die Abbuchung vorgenommen wird. Der Einspruch hat ausgenommen im Falle des Aufschubes gemäß § 18 keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Rückbelastung

Im Falle von Rückbelastung von bereits eingezogenen Beträgen bzw. nicht rechtzeitiger Überweisung angeforderter Beträge hat der betreffende Verein folgende zusätzliche Kosten zu tragen:

- a) anfallende Bankgebühren
- b) einmalige Verwaltungsgebühr von € 20,00
- c) Verzugsgebühren von 1% pro angefangenem Monat seit Fälligkeit (mindestens jedoch € 15,00) Ist die Zahlung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung auf dem Konto von SiBy eingegangen, so entscheidet der Sportausschuss über weitergehende Maßnahmen (insbesondere Wettspielsperren). Die betreffenden Vereine sind laut Satzung auf Versammlungen des Verbandes nicht stimmberechtigt.

§ 18 Aufschub

Das Präsidium von SiBy kann auf Bitten eines Vereines Aufschub für fällige Zahlungen gewähren. Der Antrag auf Gewährung muss schriftlich an die Geschäftsstelle von SiBy gestellt werden. Er muss vor dem Einzugstermin eingegangen sein. Vom Einzugstermin an werden Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat fällig, mindestens jedoch € 15,00.

§ 19 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gilt die DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

Diese Finanzordnung tritt sofort in Kraft.

Geändert vom Verbandstag am 17. April 2011

Geändert vom Verbandstag am 6. Mai 2012

Geändert vom Verbandstag am 23. März 2014

Geändert vom Verbandstag am 24. Mai 2015

Geändert vom Verbandstag am 4. Dezember 2016

Geändert vom Verbandstag am 26. November 2017

Geändert vom Verbandstag am 22. November 2020

Geändert vom Verbandstag am 17. November 2024